

STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT SANKTIONEN FÜR EURO-STAATEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2010) 524 vom 29.09.2010 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame **Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum** (s. [CEP-Studie](#))

Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 17. März 2011

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► Allgemeines

- Der Rat hat eine [allgemeine Ausrichtung](#) erzielt, mit der er als Position in die Verhandlungen mit dem EP für eine Einigung in 1. Lesung gehen wird.
- Die Voraussetzungen für Sanktionen bei einem übermäßigen Defizit (korrekativer Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts) hat der Rat gegenüber dem Kommissionsvorschlag angehoben.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

- **Sanktionen im präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts: verzinsliche Einlage**
 - Ein Mitgliedstaat hat eine verzinsliche Einlage als Sanktion zu leisten, wenn der Rat dies auf Empfehlung der Kommission entscheidet. Die Sanktionsempfehlung der Kommission gilt als vom Rat angenommen, wenn der Rat sie nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt. (Art. 3 Abs. 1 VO-Entwurf; so auch KOM)
 - Die Sanktionsempfehlung der Kommission folgt auf die Feststellung des Rates (gem. Art. 121 Abs. 4 AEUV), dass
 - der Rat an einen Mitgliedstaat aufgefordert hat, Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen, um ein übermäßiges Defizit zu verhindern (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1466/97) (KOM: dass der Rat festgestellt hat, dass die schwierige Haushaltslage anhält oder sich verstärkt, und daher weitere Korrekturmaßnahmen verlangt hat; Art. 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1466/97), und
 - der Mitgliedstaat dieser Aufforderung nicht entsprochen hat.
 - Ihre Sanktionsempfehlung hat die Kommission innerhalb von 20 Tagen nach der Feststellung des Rates auszusprechen (KOM: keine Frist).
 - Die verzinsliche Einlage beträgt 0,2% des Vorjahres-BIP des betroffenen Mitgliedstaats (Art. 3 Abs. 2 VO-Entwurf; so auch KOM).
- **Sanktionen im korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts: unverzinsliche Einlage**
 - Ein Mitgliedstaat hat eine unverzinsliche Einlage als Sanktion zu leisten, wenn der Rat dies auf Empfehlung der Kommission entscheidet. Die Sanktionsempfehlung der Kommission gilt als vom Rat angenommen, wenn der Rat sie nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt. (Art. 4 Abs. 1 VO-Entwurf; so auch KOM)
 - Die Sanktionsempfehlung der Kommission folgt auf die Entscheidung des Rates, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht (gem. Art. 126 Abs. 6 AEUV; so auch KOM). Hinzukommen muss, dass der Mitgliedstaat
 - bereits präventiv eine verzinsliche Einlage als Sanktion geleistet hat (gem. Art. 3 Abs. 1 VO-Entwurf; KOM: –) oder
 - besonders schwer gegen die Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts für die Haushaltspolitik verstoßen hat (KOM: –).
 - Ihre Sanktionsempfehlung hat die Kommission innerhalb von 20 Tagen nach der Entscheidung des Rates auszusprechen (KOM: keine Frist).
 - Die unverzinsliche Einlage beträgt 0,2% des Vorjahres-BIP des betroffenen Mitgliedstaats (so auch KOM).
- **Sanktionen im korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts: Geldbuße**
 - Ein Mitgliedstaat hat eine Geldbuße als Sanktion zu leisten, wenn der Rat dies auf Empfehlung der Kommission entscheidet. Die Sanktionsempfehlung der Kommission gilt als vom Rat angenommen, wenn der Rat sie nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt. (Art. 5 Abs. 1 VO-Entwurf; so auch KOM)
 - Die Sanktionsempfehlung der Kommission folgt auf die Feststellung des Rates, dass der betroffene Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, um das übermäßige Defizit zu korrigieren (gem. Art. 126 Abs. 8 AEUV).
 - Ihre Sanktionsempfehlung hat die Kommission innerhalb von 20 Tagen nach der Feststellung des Rates auszusprechen (KOM: keine Frist).
 - Die Geldbuße beträgt 0,2% des Vorjahres-BIP des betroffenen Mitgliedstaats (so auch KOM).
- **Einnahmen durch Sanktionen**
 - Einnahmen, die durch hinterlegte Einlagen oder Geldbußen erzielt werden, überweist die Kommission an den Rettungsfonds EFSF bzw. ab 2013 an den ESM (Art. 7 VO-Entwurf; KOM: Gleichmäßige Verteilung an die Eurostaaten, die kein übermäßiges Defizit aufweisen und gegen die kein Verfahren wegen einem übermäßigem makroökonomischen Ungleichgewicht läuft).

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Mit der allgemeinen Ausrichtung als Position wird der Rat in die Verhandlungen mit dem EP mit dem Ziel einer Einigung in 1. Lesung gehen.